

Textes im *Liber legum* überhaupt nicht verwunderlich ist. Da in einigen Überlieferungszeugen die Abgrenzung zwischen beiden Kapitellisten visuell unklar ist, ist anzunehmen, dass der *Liber legum* auch hier getreu seiner Vorlage folgt¹³³.

Es wird angenommen, dass die beiden Kapitellisten an die Missi verteilt wurden, die mit der Verbreitung der *Admonitio generalis* beauftragt waren (möglicherweise kurz nach deren Verkündung)¹³⁴, und in den meisten Überlieferungszeugen sind sie sogar unmittelbar nach der *Admonitio* enthalten¹³⁵. Die Kapitellisten wurden wahrscheinlich schon zu einem relativ frühen Zeitpunkt mit der *Admonitio* zusammengeführt, so dass man davon ausgehen kann, dass die Texte des *Liber legum* zum gleichen Überlieferungszweig gehören wie die italienische Handschriftengruppe (I, I₁, M₈ und W)¹³⁶.

eindeutig auf einen Schreiberfehler zurückzuführen (siehe oben Anm. 43). Paris, lat. 4613, fol. 82r–83r, aus dem 10. Jh. fasst die vorangehende *Admonitio generalis* und diesen Text zu einer fortlaufend gezählten Kapitelliste zusammen, wobei ab Nr. 23 c. 15 die Zählung merkwürdigerweise von LXXVIII zurück auf XL springt, vgl. MORDEK, *Bibliotheca* (wie Anm. 7) S. 473.

133) Die besten Beispiele sind Sg, S. 67, und München, Staatsbibl., Clm 14468, fol. 111r. Einige Handschriften (z. B. I, fol. 134r) betonen dagegen sehr deutlich die Abgrenzung zwischen beiden Kapitellisten, obwohl die Betonung des Einschnitts von Handschrift zu Handschrift in unterschiedlicher Stärke ausgeprägt ist. Um eine genauere Aussage treffen zu können, muss gesondert betrachtet werden, ob die Schreiber einzelner Teile einzelner Handschriften dazu tendierten, die visuellen Elemente der Vorlage getreu zu bewahren. Dass die Schreiber der beiden Handschriften des *Liber legum* (und ihrer Vorlagen) dazu tendierten, sollte aus vorliegender Arbeit deutlich werden.

134) Für die Aktivitäten der Missi dominici im Jahr 789 vgl. MGH *Fontes iuris* 16 S. 13–16; KIKUCHI, *Herrschaft* (wie Anm. 8) S. 91–96.

135) Wenn wir die Fälle ausklammern, in denen nur der Auszüge der Kapitel tradiert werden (W, M/He und Leiden, Univ.-Bibl., Voss. lat. Q. 119), kombiniert nur die *Collectio Senonica* diesen Text nicht mit der *Admonitio generalis*. Dort wurde jedoch das *Duplex legationis edictum* am Anfang mit der Datierungszeile der *Admonitio* versehen, so dass man davon ausgehen kann, dass dem *Duplex legationis edictum* einst eine Kopie der *Admonitio generalis* vorausging. Zur Datierungszeile, die Boretius als Vorwort zum *Duplex legationis edictum* veröffentlicht hat, vgl. MGH *Fontes iuris* 16 S. 20–25 (für die *Collectio Senonica* S. 23).

136) S. o. Anm. 91 und Abbildung 1. W₁₄ und V₂₃, die in der *Admonitio generalis* Ähnlichkeiten mit dem Text des *Liber legum* aufweisen, enthalten diese beiden Kapitellisten nicht. Der Vergleich der Varianten bei Münsch deutet ebenfalls auf Gemeinsamkeiten mit der italienischen Handschriftengruppe hin, aber auch mit Handschriften, die im *Stemma codicum* der *Admonitio generalis* etwas weiter entfernt liegen, vgl. MÜNSCH, *Liber legum* (wie Anm. 8) S. 240f.